

§ 0976 BGB

(1) Verzichtet der Finder der zuständigen [Behörde](#) gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der [Sache](#), so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

(2) Hat der Finder nach der Ablieferung der [Sache](#) oder des Versteigerungserlöses an die zuständige [Behörde](#) auf Grund der Vorschriften der §§ [973 BGB](#), [974 BGB](#) das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der zuständigen [Behörde](#) bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.